

FÜR UMWELTBERICHTE UND -NOTIZEN EINZUHOLENDE UND ANZUFÜHRENDE UMWELTBEWILLIGUNGEN

Rechtsgrundlage	Kompetenz	Bezeichnung der Bewilligung	Gegenstand	Bemerkungen
UMWELTSCHUTZ				
Art. 30e USG Art. 38 Abs. 1 VVEA Art. 40 Abs. 1 kUSG	Chef DVBU	Bewilligung für die Errichtung einer Deponie	Ablagerung von Abfällen in einer Deponie ¹⁾	Ablagerung von Abfällen in einem der 5 gesetzlich zulässigen Deponietypen ¹⁾ . Errichtungsbewilligung in Koordination mit Baubewilligung innerhalb des massgeblichen Verfahrens (Gesamtentscheid). Öffentliche Auflage.
Art. 30e USG Art. 38 Abs. 2 VVEA Art. 40 Abs. 2 kUSG	DUS	Bewilligung für den Betrieb einer Deponie	Ablagerung von Abfällen in einer Deponie ¹⁾	Ablagerung von Abfällen in einem der 5 gesetzlich zulässigen Deponietypen ¹⁾ . Betriebsbewilligung nach realisierter Errichtung gemäss Baubewilligung.
Art. 40 Abs. 1 kUSG	Chef DVBU	Bewilligung für die Errichtung einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle	Trennung und Verwertung mineralischer Abfälle	Errichtungsbewilligung in Koordination mit Baubewilligung innerhalb des massgeblichen Verfahrens (Gesamtentscheid).
Art. 40 Abs. 2 kUSG	DUS	Bewilligung für den Betrieb einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle	Trennung und Verwertung mineralischer Abfälle	Betriebsbewilligung nach realisierter Errichtung gemäss Baubewilligung.
Art. 25 Abs. 2 USG Art. 7 Abs.2 LSV Art. 30 kUSG	Chef DVBU	Erleichterung für die Emissionsbegrenzung an einer neuen lärmverursachenden Anlage	Erleichterung möglich, wenn die Einhaltung der PW zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und wenn die Anlage in einem überwiegenden öffentlichen, insb. raumplanerischen Interesse liegt.	Die IGW dürfen nicht überschritten werden. Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren).
Art. 14 LSV Art. 30 kUSG	Chef DVBU	Erleichterung für die Sanierung einer bestehenden Anlage	Erleichterung möglich, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und wenn der Sanierung überwiegende Interessen entgegenstehen.	Die Alarmwerte dürfen nicht überschritten werden. Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren)

Rechtsgrundlage	Kompetenz	Bezeichnung der Bewilligung	Gegenstand	Bemerkungen
UMWELTSCHUTZ				
Art. 17 USG ART. 31 Abs. 2 LSV Art. 31 KUSG	Zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren	Bewilligung für den Bau eines Gebäudes mit lärmempfindlichen Räumen, für welche die IGW überschritten werden	Lärmempfindliche Räume, für welche die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.	Betrifft die Errichtung eines Gebäudes in einem überwiegenden Interesse. Die besonderen Bedingungen von Art. 31 Abs. 2 LSV sind einzuhalten. Vormeinung der DUS erforderlich.
Art. 17 USG Art. 11 LRV Art. 20 KUSG	Chef DVBU	Erleichterung der Sanierungspflicht nach LRV		Betrifft hauptsächlich die Sanierungsfristen. Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren).
Art. 17 USG Art. 7 ff. NISV Art. 37 KUSG	Chef DVBU	Erleichterung der Sanierungspflicht bzgl. nichtionisierender Strahlung für eine bestehende oder neue Anlage		Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren).
GEWÄSSERSCHUTZ				
Art. 7 Abs. 1 GSchG Art. 6 GSchV Anhang 3 GSchV Art. 25 Abs. 2 kGSchG	DUS	Bewilligung für die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Oberflächengewässer	Einleitung von Abwasser nach der Behandlung.	Öffentliche Auflage im Rahmen des massgeblichen Verfahrens.
Art. 7 Abs. 1 GSchG Art. 8 GSchV Anhang 3 GSchV Art. 25 Abs. 2 kGSchG	DUS	Bewilligung für das Versickernlassen von behandeltem Abwasser	Versickernlassen von Abwasser nach der Behandlung.	Öffentliche Auflage im Rahmen des massgeblichen Verfahrens.
Art. 7 Abs. 2 GSchG Anhang 3 GSchV Art. 24 Abs. 2 1. Satz kGSchG	DUS	Ausnahmebewilligung für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, wenn ein Versickern nicht möglich und die Einleitung im kant. genehmigten GEP nicht verzeichnet ist	Einleitung von unverschmutztem Abwasser, wenn ein Versickernlassen nicht möglich ist.	Bewilligungspflichtig sind alle Einleitungen, die nicht in einem kant. genehmigten GEP verzeichnet sind. Es sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Keine öffentliche Auflage

Rechtsgrundlage	Kompetenz	Bezeichnung der Bewilligung	Gegenstand	Bemerkungen
GEWÄSSERSCHUTZ				
Art. 7 GSchV Anhang 3 GSchV Art. 3 kGSchG	Chef DVBU	Bewilligung für die Einleitung von verschmutztem Industrieabwasser in die Kanalisation		Keine öffentliche Auflage.
Art. 12 Abs. 3 GSchG Art. 12 Abs. 2 GSchV Art. 24 Abs. 2 2.Satz kGSchG	DUS	Ausnahmebewilligung für die Zuleitung von unverschmutztem Abwasser in eine ARA	Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser im Bereich öffentlicher Kanalisationen	Keine öffentliche Auflage.
Art. 19 Abs. 2 GSchG Art. 32 Abs. 2 GSchV Art. 34 kGSchG	DUS od. Chef DVBU für Grundwasserschutz- zonen S2 und Grundwasserschutz- areale	Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen für Anlagen und Tätigkeiten, die in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen geplant werden und von welchen eine Gefährdung des Wassers ausgehen kann, gemäss Art. 29 und Anhang 4 GSchV.	<p>Als besonders gefährdete Bereiche gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich A_u (einschliesslich der Schutzzonen S1, S2 und S3 sowie der Schutzareale), - Bereich A_o, - Zuströmbereich Z_u - Zuströmbereich Z_o <p>Als gefährdende Tätigkeiten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untertagebauten - Verletzungen von Deckschichten oder Grundwasserstauern - Grundwassernutzungen - dauernde Entwässerungen und Bewässerungen - Freilegungen des Grundwasserspiegels - Bohrungen - Ablagerung von flüssigem Hofdünger - Lagerung²⁾ und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten 	<p>Bewilligungspflichtig sind das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, sofern diese "die Gewässer gefährden können".</p> <p>Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass die Anforderungen gemäss "Wegleitung Grundwasserschutz" (BAFU, 2004) erfüllt werden.</p> <p>Für Wärmepumpen ist das zugehörige Gesuchformular für Bohrungen auszufüllen.</p> <p>Die Durchflusskapazität des Grundwassers darf um höchstens 10% vermindert werden.</p> <p>Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren).</p>
Art. 29 Bst. a GSchG Art. 33 GSchV Art. 37 Abs. 1 kGSchG	Chef DVBU	Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung		<p>Festlegung der Restwassermenge für das Oberflächengewässer.</p> <p>Inhalt Gesuchdossier: Bericht über die Restwassermengen (Art. 33 Abs. 4 GSchG) und DUS-Gesuchformular "Wasserentnahme".</p> <p>Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren)</p>

Rechtsgrundlage	Kompetenz	Bezeichnung der Bewilligung	Gegenstand	Bemerkungen
GEWÄSSERSCHUTZ				
Art. 29 Bst. b GSchG Art. 37 Abs. 1 kGSchG	Chef DVBU	Entnahmebewilligung aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen.		Bedingungen von Art. 30 Bst. b & c GSchG sind einzuhalten. Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren) Inhalt Gesuchdossiers: Formular "Wasserentnahme" (See) od. "Bohrung" (Grundwasser).
Art. 43 GSchG Art. 37 Abs. 1 & 2 kGSchG	Chef DVBU (bei <1'000l/min.: DUS)	Entnahmebewilligung aus Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung nicht wesentlich beeinflussen.		Die Behörde legt die maximale Entnahmemenge fest. Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren) Inhalt Gesuchdossiers: Formular "Bohrung".
Art. 41c Abs. 1 GSchV Art. 13 Abs. 8 kGSchG	Chef DVBU	Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum	Ausnahmen sind möglich in dicht überbautem Gebiet (für zonenkonforme Anlagen, und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen).	Öffentliche Auflage (NB: massgbl. Verfahren). Erforderliche Vormeinungen: DSVF u. DRE (bzgl. dicht überbautes Gebiet) und DUS (bzgl. überwiegende Interessen Gewässerschutz).
Art. 37 GSchG Art. 40 kGSchG	Zuständige Behörde des massgeblichen Verfahrens	Ausnahmebewilligung betreffend die Anforderungen für die Verbauung und Korrektur von Fließgewässern	Bauliche Veränderung des Wasserlaufs in überbauten Gebieten	Der natürliche Wasserlauf muss beibehalten oder wiederhergestellt werden. Keine öffentliche Auflage, aber Interessensabwägung. Vormeinung der DSVF erforderlich.
Art. 38 Abs. 2 GSchG Art. 40 kGSchG	Zuständige Behörde des massgeblichen Verfahrens	Plangenehmigung für Baubewilligung	Überdeckung oder Eindolung von Fließgewässern	Öffentliche Auflage (NB: massgebliches Verfahren). Die Bedingungen von Art. 38 Abs. 2 GSchG sind einzuhalten. Vormeinung der DSVF erforderlich.
Art. 39 Abs. 2 GSchG Art. 41 kGSchG	Chef DVBU	Ausnahmebewilligung für das Einbringen fester Stoffe in Seen	Schüttungen oder Bauten auf Wasserflächen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen notwendig sind.	Öffentliche Auflage (NB: massgebliches Verfahren).
Art. 40 GSchG Art. 42 GSchV Art. 42 kGSchG	Dienststelle für Wasserkraft	Bewilligung für die Spülung/Entleerung von Stauräumen	Notwendige Operationen zur Prüfung der Einrichtungen oder Erhaltung der Betriebssicherheit	Ziel: keine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt unterhalb des Stauraums. Keine öffentliche Auflage, aber Interessensabwägung.

Rechtsgrundlage	Kompetenz	Bezeichnung der Bewilligung	Gegenstand	Bemerkungen
GEWÄSSERSCHUTZ				
Art. 41 GSchG Art. 45 kGSchG	Chef DVBU	Ausnahmebewilligung für die Rückgabe von Treibgut	Treibgut, das sich bei Stauanlagen ansammelt.	Weder öffentliche Auflage noch Interessensabwägung.
Art. 44 GSchG Art. 43 GSchV Art. 46 kGSchG	Chef DVBU	Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material sowie für diesbezügliche Probegrabungen		Keine Bewilligung wird erteilt: <ul style="list-style-type: none"> - in Grundwasserschutzzonen - unterhalb des Grundwasserspiegels nutzbarer Grundwasservorkommen - in Fliessgewässern, wenn der Geschiebehalt den Abbau nicht auszugleichen vermag. Oberhalb nutzbarer Grundwasservorkommen kann die Materialausbeutung bewilligt werden, wenn über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel eine schützende Materialschicht belassen werden kann. Öffentliche Auflage (NB: massgebliches Verfahren).
FISCHEREI				
Art. 8 Abs. 3 BGF Art. 56 ff. kFG	Chef DVBU	Bewilligung für technische Eingriffe in Fischereigewässer	Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie in die Ufer und den Grund von Gewässern, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.	Die Liste der bewilligungspflichtigen Eingriffe in Art. 8 Abs. 3 BGF ist nicht abschliessend ³⁾ . Öffentliche Auflage und Interessensabwägung, aber innerhalb des massgeblichen Verfahrens. Inhalt Gesuchdossiers: siehe Richtlinie der DJFW.
WALD				
Art. 5 Abs. 2 WaG Art. 4 ff. WaV Art. 15 Abs. 2 kGWaNG	Chef DVBU	Ausnahmebewilligung für eine Rodung	Die Gründe für die Rodung überwiegen das Interesse an der Walderhaltung. Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG).	Öffentliche Auflage und Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren). Rodungersatzpflicht. Inhalt Gesuchdossier: s. Richtlinie der DWL.

Rechtsgrundlage	Kompetenz	Bezeichnung der Bewilligung	Gegenstand	Bemerkungen
WALD				
Art. 16 WaG Art. 27 kGWaNG	Chef DWL	Bewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes	Errichtung unter- oder oberirdischer Leitungen durch den Wald.	Als nachteilige Nutzung gilt jegliche Beeinträchtigung der Waldfunktion, aber ohne Zweckentfremdung des Waldbodens (z. B. eine unter- oder oberirdische Leitung). Weder öffentl. Auflage noch Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren). Finanzielle Ersatzpflicht Inhalt Gesuchdossiers: s. Richtlinie der DWL.
NATUR- UND HEIMATSCHUTZ				
Art. 22 Abs. 2 NHG Art. 16 KNHG Art. 23 KNHV	Chef DVBU	Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation	Entfernung oder Vernichtung von Ufervegetation, Auenvegetation und anderen natürlichen Vegetationsformationen im Uferbereich.	Wenn die Ufervegetation u.a. aus Wald i. S. d. WaG besteht, ist zu dessen Beseitigung auch eine Rodungsbewilligung erforderlich. Öffentliche Auflage mit Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren)
Art. 22 Abs. 1 NHG Art. 20 Abs. 2 KNHV	Chef DVBU	Ausnahmebewilligung für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen Ausnahmebewilligung für das Fangen von Tieren	Abweichung vom Schutzprinzip zu Wissenschafts-, Lehr- und Heilzwecken.	Die Bedingungen für Schutz und Bewilligungen sind auf Bundesebene geregelt (s. Art. 19 ff. NHG und Art. 20 NHV). Keine öfftl. Auflage, nur Interessensabwägung. Wiederinstandsetzungspflicht vor Ersatzpflicht (Art. 20 Abs. 3 NHV) Inhalt Gesuchdossiers: s. Richtlinie der DWL.
Art. 15 KNHG, Art. 22 KNHV	Chef DVBU	Bewilligungen betreffend Mineralien	Die gewerbliche Suche und Inbesitznahme von seltenen Gesteinen, Mineralien und Fossilien.	Keine öffentliche Auflage, aber Interessensabwägung (NB: massgebliches Verfahren)

¹⁾ Für die Lagerung von Material für eine Dauer von über 3 Monaten ist eine Baubewilligung erforderlich (vgl. Art. 19 und 20 der Bauverordnung, BauV, vom 2. Oktober 1996)

²⁾ Bei Vorliegen wichtiger Beweggründe sind im Gewässerschutzbereich A_u Ausnahmen möglich für den Bau von Lageranlagen mit einem nutzbaren Volumen von mehr als 250'000 l.

³⁾ Für Wasserentnahmen nach Art. 29 GSchG ist keine Bewilligung nach BGF erforderlich.

Abkürzungen

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991
DJFW	kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
DSVF	kantonale Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau
DRE	kantonale Dienststelle für Raumentwicklung
DUS	kantonale Dienststelle für Umweltschutz
DVBU	Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
DWL	kantonale Dienststelle für Wald und Landschaft
EGW	Emissionsgrenzwerte
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
GSchV	Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 28. Oktober 1998
IGW	Immissionsgrenzwerte
KABP	kantonaler Abfallbewirtschaftungsplan
kFG	kantonales Fischereigesetz vom 15. November 1996
kGSchG	kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013
kGWaNG	kantonales Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (in Kraft seit 1. Januar 2012)
kNHG	kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz vom 13. November 1998
kNHV	kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. September 2000
kWBG	kantonales Wasserbaugesetz vom 15. März 2007
kUSG	kantonales Umweltschutzgesetz vom 18. November 2010
LRV	Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985
LSV	Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NHV	Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
NISV	Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999
PGW	Planungswerte
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV	Bundesverordnung über den Wald vom 30. November 1992